

51SN-11ME

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND

Der Vorsitzende

Prof. Mag. Tilmann Reuther

c/o Universität/Slawistik

9020 Klagenfurt

Tel: 0463/2700 325, Fax: 0463/2700 322

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

KOPIE: - Präsidium des Nationalrats
 - Bundesministerium für Wissenschaft,
 Forschung und Kunst

1. 3. 1996

STELLUNGNAHME
 zum Änderungsentwurf Gehaltsgesetz 1956
 BKA GZ 921.020/3-II/A/1/96

STELLE	GEHÄLTSENTWURF
11	GE/19/96
Datum:	4. MRZ. 1996
Uhrzeit:	9.3.96

Allgemeine Bemerkungen:

1. Zu Volumen und Art der Sparmaßnahmen:

Die von uns vertretenen Kolleginnen und Kollegen werden durch Volumen und Art der Sparmaßnahmen in Bereich des BMWFK und seine kumulative Wirkung zusätzlich zum allgemeinen Sparpaket und zum Beamten-sparpaket in weit überdurchschnittlichem Maß belastet und in ihrem Stellenwert getroffen. Der Universitätslehrerverband protestiert vehement gegen diese Vorgangsweise.

2. Zur hochschulpolitischen Zielsetzung des Maßnahmenpakets:

In Anerkennung der vom Gesetzgeber gewünschten Regelung der besoldungsrechtlichen Fragen der Lehrtätigkeit von Assistenten und Dozenten muß darauf verwiesen werden, daß eine derart abrupte und umfassende Verlagerung von bisher zusätzlich erbrachten Lehrleistungen in die Dienstzeit einen wesentlichen Eingriff, insbesondere in die für die Forschung zur Verfügung stehende Zeit, darstellt. Aufgrund der kumulativen Wirkung sieht der Universitätslehrerverband darin eine erhebliche Bedrohung der Qualität von Forschung und Lehre. Angesichts des von den Studienplänen geforderten Lehrvolumens und der zu geringen Anzahl von Universitätslehrern im Verhältnis zur Studentenzahl ist weiterhin von der Notwendigkeit zusätzlicher Lehrleistungen des Mittelbaus außerhalb der regulären Dienstzeit auszugehen.

Zum Änderungsentwurf Gehaltsgesetz:

1. Der Universitätslehrerverband betrachtet die vorgesehenen Sätze für die Abgeltung der Lehrtätigkeit als insgesamt zu niedrig.

2. Ein Anreiz zu mehr Lehre des "Stammpersonals" soll nicht in einer Weise erfolgen, die die Forschung in den Hintergrund treten läßt. Die in den Erläuterungen angenommenen Zahlen von 6 Wochenstunden für Assistenten und 8 Wochenstunden für Dozenten sind um jeweils 2 Stunden zu hoch angesetzt.

3. Bei den Dozenten sollte bei der Abgeltung eine Obergrenze bei 10 Wochenstunden eingezogen werden.

4. Die Staffelung sollte bei allen Gruppen für die Stunden 1 - 4 eine einheitliche Abgeltung vorsehen, da ein ohnedies diskutabler besonderer Anreiz zu "mehr Lehre" wohl erst ab der fünften Stunde in Betracht zu ziehen wäre.

5. Bei der Dozentenstaffel wird eine Abgeltung auch für die erste Stunde gefordert.

bitte wenden

6. Die Beschränkung der Lehrtätigkeit von Assistenten ohne Doktorat auf die verantwortliche Mitwirkung führt in mehreren Bereichen (sozialwissenschaftliche Studienrichtungen, Informatik u. a.) zur massiven Gefährdung des Lehrbetriebs. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werde, daß in begründeten Fällen auch an Assistenten ohne Doktorat die selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltung mit dem dafür vorgesehenen erhöhten Satz übertragen werden kann.

7. Es soll für Assistenten und Dozenten auch in Zukunft möglich sein, an einer anderen Universität (Kunsthochschule) oder an der Akademie für bildende Künste Lehraufträge nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen zu übernehmen. Die Bestimmung § 53 (11) soll daher entfallen.

Tilman Ren